



Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) vom 19. Mai 2026	475
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 19. Mai 2026	480
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1956a der Landeshauptstadt München Orleansstraße (südöstlich), Höhe Spicherenstraße (südwestlich), Bahnlinie München - Rosenheim (nordwestlich), Höhe Elsässer Straße (nordöstlich) vom 13. Mai 2026	480
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Umlegungsplan Nr. 79 – Änderung „Zschokke-, Westendstraße“ Inkrafttreten des geänderten Umlegungsplanes	481
Augustenstr. 1 (Gemarkung: Sektion IV FI.Nr.: 5848/0) Änderungsantrag zu 1.2-2025-21884-22 – Nutzungsänderung der 5 Arztpraxen und der 2 Dachgeschosswohnungen – Jetzt: Nutzungsänderung Wohnungen in Arztpraxen und Dachgeschossausbau in Wohnungen (Augustenstr. 1/ Karlstr. 52) Aktenzeichen: 6024-1.201-2026-3437-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	481
Friedenheimer Str. 152 (Gemarkung: Laim FI.Nr.: 369/27) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-1207-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	482
Johann-Clanze-Str. 36a – 38 (Gemarkung: Sektion V FI.Nr.: 8939/25) 0365 - Wohnanlage und Erweiterung Johann Clanze – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-5039-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	482
Spitzwegstr. 6 (Gemarkung: Sektion V FI.Nr.: 9546/0) Abbruch von 3 bestehenden Balkonen und Neubau von 2 Balkonanlagen – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2026-229-23	

Aktenzeichen: 6024-1.232-2026-4663-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	483
Von-der-Pfordten-Str. 11 (Gemarkung: Laim FI.Nr.: 231/29) Neubau eines Mehrfamilienhauses und Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-633-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	483
Maria-Theresia-Str. 26 (Gemarkung: Bogenhausen FI.Nr.: 251/2) Erweiterung Penthouse (Terrassengeschoss) um den Anbau eines Wintergartens Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-3080-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	484
Sulzer-Belchen-Weg 29 (Gemarkung: Trudering FI.Nr.: 613/0) Neubau drei durch eine doppelschalige Kommunwand getrennte Häuser mit den dazugehörigen Carports Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-3600-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	484
Tangastr. (Gemarkung: Trudering FI.Nr.: FI.Nr. 509/86 + 509/90 + 509/91) Neubau eines Doppelhauses (2 WE) mit zwei Garagen – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2024-2713-32 Aktenzeichen: 6024-1.232-2026-5502-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	485
Riesenfeldstr. 50a (Gemarkung: Milbertshofen FI.Nr.: 348/22) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-5112-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	485
Reginoltstr. 19 (Gemarkung: Feldmoching, FI.Nr.: 1411/42) Neubau eines Dreispanners, Reginoltstraße 19, 80933 München Flur-Nr. 1411/42, Gemarkung Feldmoching Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-16410-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	485
Bodenstedtstr. 34 – 44 (Gemarkung: Pasing FI.Nr.: 1292/3) Neubau von 7 Wohn- und Geschäftshäusern mit (teilweise) großflächigem Einzelhandel und Kindertagesstätte sowie 1-bzw. 2-geschossiger Tiefgarage – (Bodenstedtstr. 34 – 44, Landsberger Str. 475-479) – VORBESCHIED – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-17146-43 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	486

<i>Heimburgstr. 1d (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 364/9) Umbau und Aufstockung eines Bestandsgebäudes – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-6595-43 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	<i>486</i>
<i>Landsberger Str. 462 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1216/8) Neubau eines Studentenwohnheims mit Tiefgarage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2025-21378-43 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	<i>487</i>
<i>Trägerauswahlverfahren Kooperative Ganztagsbildung 2027/28 Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste Kindertageseinrichtungen: Kooperative Ganztagsbildung an der Staatlichen Grundschule Am Lerchenauer Feld (Adresse noch nicht bekannt)</i>	<i>488</i>
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	<i>490</i>
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	<i>490</i>

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS)**

vom 19. Mai 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 657), durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667) und durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 699), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) vom 26.06.2020 (MüABl. S. 406), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung, ausgefertigt am 26.06.2020, wird durch folgende Anlage ersetzt:

**„Anlage zur Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS)**

	<b>Nutzung</b>	<b>Richtwert</b>
<b>1</b>	<b>Wohnen</b>	
1.1	Wohnung (ausgenommen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern)	1 Abstellplatz je 40 m <sup>2</sup> Gesamtwohnfläche
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheim	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.3	Studentenwohnheim	1 Abstellplatz je 1 Bett
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheim, Arbeitnehmerwohnheim u.ä.	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.5	Altenwohnheim, Altenheim, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheim, Tagespflegeeinrichtung u.ä.	1 Abstellplatz je 30 Betten bzw. Pflegeplätze
1.6	Wohnformen, denen ein besonderes, zielgruppenspezifisches Konzept zu Grunde liegt	nach jeweiligem Einzelfall
<b>2</b>	<b>Büro, Verwaltung, Praxis</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsraum allgemein	1 Abstellplatz je 120 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsraum, Arztpraxis und dergl.)	1 Abstellplatz je 90 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>
<b>3</b>	<b>Verkauf</b>	

3.1	Laden bis einschließlich 400 m <sup>2</sup>	1 Abstellplatz je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
3.2	Laden über 400 m <sup>2</sup> , großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
3.3	Einkaufszentrum gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Abstellplatz je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
3.4	SB-Baumarkt mit Angebot für Hobbyhandwerker*innen, Gartencenter	1 Abstellplatz je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, Verkaufsflächen im Freien sind zur Hälfte anzurechnen
3.5	Baustoffhandel für gewerblichen Bedarf	1 Abstellplatz je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr und Lagerfläche, sowohl überdacht als auch im Freiland
3.6	Möbelhaus über 800 m <sup>2</sup>	1 Abstellplatz je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr
<b>4</b>	<b>Versammlung</b>	
4.1	Versammlungsstätte von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthaus, Mehrzweckhalle)	1 Abstellplatz je 30 Sitzplätze oder je 30 Besucher*innen
4.2	Sonstige Versammlungsstätte (z.B. Lichtspieltheater, Vortragssaal)	1 Abstellplatz je 10 Sitzplätze oder je 10 Besucher*innen
4.3	Kirche, Gebetshaus	1 Abstellplatz je 20 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sport</b>	
5.1	Sportplatz ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Abstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplatz und Sportstadion mit Besucherplätzen	1 Abstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 30 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthalle ohne Besucherplätze	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthalle mit Besucherplätzen	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 30 Zuschauerplätze
5.5	Freibad und Freiluftbad ohne Besucherplätze	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Freibad und Freiluftbad mit Besucherplätzen	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 30 Zuschauerplätze
5.7	Hallenbad ohne Besucherplätze	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen

5.8	Hallenbad mit Besucherplätzen	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 30 Zuschauerplätze
5.9	Tennisplatz, Squashanlage o.ä. ohne Besucherplätze	1 Abstellplatz je 1 Spielfeld
5.10	Tennisplatz, Squashanlage o.ä. mit Besucherplätzen	1 Abstellplatz je 1 Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz je 30 Zuschauerplätze
5.11	Minigolfplatz	6 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.12	Kegel- und Bowlingbahn	1 Abstellplatz je Bahn
5.13	Fitnesscenter	1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.14	Sauna (gewerblich)	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Saunafläche
<b>6</b>	<b>Gaststätte und Beherbergungsbetrieb</b>	
6.1	Gaststätte  Freischankfläche, soweit insgesamt größer als 100 m <sup>2</sup>  Kantine	1 Abstellplatz je 10 m <sup>2</sup> Gastfläche  1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Freischankfläche (Freischankfläche < 100 m <sup>2</sup> sowie bei Wechselnutzung mit Gaststätte: kein eigener Abstellplatzbedarf)  Bei ausschließlicher Nutzung durch die Beschäftigten kein eigener Abstellplatzbedarf
6.2	Spiel- und Automatenhalle, sonst. Vergnügungsstätten  Billard-Salon	1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>  1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>
6.3	Hotel, Pension, Kurheim und andere Beherbergungsbetriebe	1 Abstellplatz je 30 Betten, bei Restaurantbetrieb Zuschlag nach Ziffer 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherberge	1 Abstellplatz je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalt</b>	
7	Krankenanstalt	1 Abstellplatz je 20 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Betreuungs- und Fördereinrichtungen</b>	
8.1	Schule, Berufsschule, Berufsfachschule	10 Abstellplätze je 1 Klasse
8.2	Hochschule	1 Abstellplatz je 3 Studierende
8.3	Tageseinrichtung für mehr als 12 Kinder	2 Abstellplätze je Gruppe, jedoch mindestens 2 Abstellplätze
8.4	Tageseinrichtung für bis zu 12 Kinder	2 Abstellplätze
8.5	Jugendfreizeitheim und dergl.	1 Abstellplatz je 30 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>

8.6	Berufsbildungswerk, Ausbildungswerkstatt und dergl.	1 Abstellplatz je 10 Auszubildende
8.7	Alten- und Service-Zentrum	1 Abstellplatz je 40 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>
<b>9</b>	<b>Gewerbe</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Abstellplatz je 150 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>
9.2	Eigenständiger Lagerraum, -platz	1 Abstellplatz je 1.000 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>
9.3	Ausstellungshalle, -platz	1 Abstellplatz je 150 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>
9.4	Kraftfahrzeugwerkstatt	0,2 Abstellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand
9.5	Tankstelle	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach den Ziffern 3.1 und 3.2
9.6	Automatische Kfz-Waschanlage	Kein Abstellplatz
9.7	Kfz-Waschplatz zur Selbstbedienung	Kein Abstellplatz
9.8	Autovermietung	0,2 Abstellplätze je 2 Betriebs-Pkw
9.9	Taxiunternehmen	0,2 Abstellplätze je 3 Taxis
9.10	Heimlieferservice (z. B. Pizza, Asia, ...)	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>
9.11	Bordell	1 Abstellplatz je 5 Zimmer
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlage	1 Abstellplatz pro 4 Kleingärten
10.2	Friedhof	1 Abstellplatz pro 1.500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mindestens 10 Abstellplätze
10.3	Flohmarkt	<u>in Hallen:</u> 1 Abstellplatz je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr <u>auf Freiflächen:</u> 1 Abstellplatz je 15 laufende Meter Verkaufstisch
1)	NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277	

<b>Erläuterung zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen:</b>	
Nutzungsfläche nach DIN 277:	Die Berechnung der Stellplätze für einzelne Nutzungsarten (z. B. Büro, weitere gewerbliche Nutzungen) bemisst sich nach der Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277. Das bedeutet, dass

	<p>künftig alle Nutzungsflächen, außer Verkehrsflächen und Technikflächen, stellplatzrelevant sind. Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewegungsflächen innerhalb von Räumen gehören zur NUF</li> <li>• Verkehrsflächen (VF) wie Flure, Treppen, Gänge, Aufzugsschächte usw. zählen <u>nicht</u> zur NUF nach DIN</li> <li>• Technikflächen (TF) zählen <u>nicht</u> zur NUF, wenn diese Technikflächen zum Betrieb technischer Anlagen zur Ver- und Entsorgung des Bauwerks unmittelbar erforderlich sind (z. B. Lagerflächen für Brennstoffe, Löschwasser, Heizung, Raumluftechnik (RLT))</li> </ul>
Wohnfläche:	= Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV)
Verkaufsfläche für den Kundenverkehr:	Statt „Verkaufsnutzungen“ ist die „Verkaufsfläche für den Kundenverkehr“ anzusetzen. Zur Verkaufsfläche zählen alle Flächen eines Einzelhandelsbetriebes, die für die Kund*innen zugänglich und geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern. Lagerflächen für die Verkaufsnutzung bleiben unberücksichtigt.
Sportfläche:	Bei Sportflächen sind nur die für den Sport selbst vorgesehenen Räumlichkeiten bzw. Flächen zu berücksichtigen. Umkleiden, Duschen, Grünflächen oder Besucherflächen gehören nicht dazu.
Gastfläche:	Für Gaststätten ist die Gastfläche anzusetzen. Sie ist der Bereich der Nutzfläche, in dem Tische und Stühle für Gäste bereitgehalten werden. Mit Gastfläche sind dabei die Flächen gemeint, die dem Gast zur Verfügung stehen und von diesem genutzt werden können. Beispielsweise sind die Flächen auf und hinter einem Tresen bei der Gastfläche nicht mit anzusetzen. Flächen mit einer Raumhöhe unter 1,50 m sind im Regelfall ebenfalls nicht anzusetzen.
Freischankfläche:	= Aufstellfläche für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume
Mischnutzungen:	Untergeordnete Nutzungen und Nebenräume werden der Hauptnutzung zugeordnet. In allen sonstigen Fällen sind die einzelnen Nutzflächen (= der Hauptnutzung) gesondert zu ermitteln.

“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.04.2026 beschlossen.

München, 19. Mai 2026

Dominik Krause  
Oberbürgermeister

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)**

vom 19. Mai 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2026 (BGBl. 2026, I Nr. 47) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2026 (GVBl. S. 26) und durch Verordnung vom 20.01.2026 (GVBl. S. 39) folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.02.2021 (MüABl. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.03.2024 (MüABl. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Beförderungspreis setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometer- bzw. des Wartezeitpreises und den Zuschlägen zusammen.

a)	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt	5,90 Euro
b)	Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro angezeigt.	
c)	Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt	
	bis einschließlich 7 km 0,20 Euro pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit von 14,44 km/h	2,70 Euro
	über 7 km 0,20 Euro pro 80,00 m Umschaltgeschwindigkeit von 15,6 km/h	2,50 Euro
d)	Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt je Stunde (0,20 Euro pro 18,46 s)	39,00 Euro

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für folgende Fahrten gelten abweichend von den Absätzen 1 und 2 jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen folgende Streckenfestpreise:

1.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München	90,00 Euro
2.	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München	90,00 Euro
3.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	96,00 Euro
4.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München	96,00 Euro
5.	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	41,00 Euro
6.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München	41,00 Euro

<sup>2</sup>Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden. <sup>3</sup>Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2.“

3. § 2a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 3 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. <sup>2</sup>Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. <sup>3</sup>Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 3 abschließend benannt werden.“

4. § 2a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 30 Prozent nach oben und 10 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. a bis c abweichen („Tarifkorridor“).“

5. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Abs. 3 und § 2a genannten Festpreisen, pauschal 10,00 Euro.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 29.04.2026 beschlossen.

München, 19. Mai 2026

Dominik Krause  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1956a der Landeshauptstadt München Orleansstraße (südöstlich), Höhe Spicherenstraße (südwestlich), Bahnlinie München – Rosenheim (nordwestlich), Höhe Elsässer Straße (nordöstlich)**

vom 13. Mai 2026

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 17.12.2025 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1956a als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-24994). Auf Ver-

langen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 13. Mai 2026

Dominik Krause  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Umlegungsplan Nr. 79 – Änderung „Zschokke-, Westendstraße“ Inkrafttreten des geänderten Umlegungsplanes**

(Bekanntmachung nach § 71 des Baugesetzbuches – BauGB)

Der am 16.04.2026 mit dem Beschluss des Umlegungsausschusses aufgestellte und geänderte Umlegungsplan Nr. 79 „Zschokke-, Westendstraße“ ist mit Ablauf des 21.05.2026 für alle Grundstücke unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird veranlasst.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich – möglichst in doppelter Ausfertigung – oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenService, Denisstraße 2, 80335 München, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Er muss den Antragssteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

München, 22. Mai 2026

Kommunalreferat  
GeodatenService  
Geschäftsstelle des  
Umlegungsausschusses  
Christoph Springer  
Leiter der Geschäftsstelle

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Augustenstr. 1 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion IV, Fl. Nr. 5848/0, Stadtbezirk 3 Nutzungsänderung der 5 Arztpraxen und der 2 Dachgeschosswohnungen – Jetzt: Nutzungsänderung Wohnungen in Arztpraxen und Dachgeschossausbau in Wohnungen (Augustenstr. 1/ Karlstr. 52)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.05.2026, Az. -1.201-2026-3437-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und 1 Abweichung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 5808, 5846 und 5847, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Friedenheimer Str. 152**  
**Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 369/27/Stadtbezirk: 25**  
**Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage –**  
**VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.05.2026, Az. 6024-1.7-2026-1207-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit wurde negativ beantwortet.

Lediglich eine Frage zur Überschreitung der Baulinie wurde für ein ansonsten zulässiges Bauvorhaben positiv beantwortet.

Zudem wurden Baumfällungen für ein ansonsten zulässiges Bauvorhaben in Aussicht gestellt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 369/20, 369/26, 369/28, 369/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Johann-Clanze-Str. 36a - 38**  
**Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8939/25 /Stadtbezirk: 7**  
**0365 – Wohnanlage und Erweiterung Johann Clanze –**  
**VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.05.2026, Az. 6024-1.7-2026-5039-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die gestellten Fragen wurden positiv beantwortet. Es wurden Befreiungen wegen Überschreitung und Abrücken von der Baulinie an der Johann-Clanze-Straße in Aussicht gestellt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 8939/19, 8939/20 und 8939/23, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Spitzwegstr. 6**

**Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9546/0 /Stadtbezirk: 6**

**Abbruch von 3 bestehenden Balkonen**

**und Neubau von 2 Balkonanlagen –**

**ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2026-229-23**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.05.2026, Az. 6024-1.232-2026-4663-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer Abweichung erteilt.

Die Abweichung betrifft die Nichteinhaltung der Abstandsflächen zum Nachbargrundstück Fl.Nr. 9544/2.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9543, 9555/22, 9547, 9545 sowie 9544/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Von-der-Pfordten-Str. 11**

**Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 231/29 /Stadtbezirk: 25**

**Neubau eines Mehrfamilienhauses und Tiefgarage –**

**VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.05.2026, Az. 6024-1.7-2026-633-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Die gestellten Fragen wurden überwiegend positiv beantwortet.

Den Nachbarn Fl.Nr. 231, 231/19, 231/28, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-23@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!  
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Maria-Theresia-Str. 26**  
**Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr.: 251/2, Stadtbezirk: 13**  
**Vorhaben: Erweiterung Penthouse (Terrassengeschoss) um den Anbau eines Wintergartens**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.05.2026, Az. 1.23-2026-3080-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307 oder digital einsehen. Vereinbaren Sie bitte einen Termin für Akteneinsicht unter der E-Mailadresse [plan.ha4-31@muenchen.de](mailto:plan.ha4-31@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 – 24355 oder kontaktieren Sie uns für eine digitale Einsicht, per E-Mail.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
**Anwesen: Sulzer-Belchen-Weg 29**  
**Gemarkung Trudering/Flurnr. 613/0 /Stadtbezirk: 15**  
**Vorhaben: Neubau drei durch eine doppelschalige Kommunwand getrennte Häuser mit den dazugehörigen Carports**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.05.2026, Az. 1.23-2026-3600-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-32@muenchen.de](mailto:plan.ha4-32@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Tangastr.

Gemarkung Trudering /Flurnr. 509/86 + 509/90 + 509/91 /  
Stadtbezirk: 15

Vorhaben: **Neubau eines Doppelhauses (2 WE)  
mit zwei Garagen**

– **ÄNDERUNGSANTRAG** zu 1.23-2024-2713-32

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.05.2026, Az. 6024-1.232-2026-5502-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-32@muenchen.de](mailto:plan.ha4-32@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24598.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: **Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
Hausanschrift: **Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: **Riesenfeldstr. 50a**

Gemarkung Milbertshofen/Flurnr. 348/22/Stadtbezirk: 11  
**Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten  
und Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.05.2026, Az. 1.23-2026-5112-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl.Nr. 348/15, Fl.Nr. 348/19, Fl.Nr. 347/12, Fl.Nr. 347, Fl.Nr. 348/13 und Fl.Nr. 348/18, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-41@muenchen.de](mailto:plan.ha4-41@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: **Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
Hausanschrift: **Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: **Reginoltstr. 19**

Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: **Feldmoching / 1411/42 / 24**

**Neubau eines Dreispanners, Reginoltstraße 19,  
80933 München**  
Flur-Nr. 1411/42, Gemarkung Feldmoching

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.05.2026, Az. 6024-1.2-2025-16410-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1411/43 (Reginoltstr. 17), Fl.Nr.: 1411/95 (Max-Müllner-Str. 2), Fl.Nr.: 1411/96 (Reginoltstr. 21), Fl.Nr. 1411/145 (Thurwieserstr. 5 + 7 + 9) und Fl.Nr.: 1411/268 (Reginoltstr. 17a), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 525, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-42@muenchen.de](mailto:plan.ha4-42@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24755.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigungsverlängerung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
Anwesen: Bodenstedtstr. 34 – 44  
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Gemarkung Pasing, Fl.Nr.1292/2, Fl.Nr.1292/3, Fl.Nr. 1292/8, Fl.Nr.1297/0, Fl.Nr. 1298/0 und Fl.Nr. 1299/0, 21. Stadtbezirk  
Neubau von 7 Wohn- und Geschäftshäusern mit (teilweise) großflächigem Einzelhandel und Kindertagesstätte sowie 1- bzw. 2-geschossiger Tiefgarage – (Bodenstedtstr. 34-44, Landsberger Str. 475-479) – **VORBESCHIED – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.05.2026, Az. 6024-1.7-2025-17146-43, wurde die Genehmigungsverlängerung für den Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1295/0, Fl.Nr. 1296/0, Fl.Nr. 1294/0, Fl.Nr. 1292/9, Fl.Nr. 1292/4 und Fl.Nr. 1299/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-43@muenchen.de](mailto:plan.ha4-43@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 089 233 - 790233.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**  
Anwesen: Heimbürgstr. 1d  
Gemarkung Pasing / Flurnr. 364/9 / Stadtbezirk: 21  
Umbau und Aufstockung eines Bestandsgebäudes – **VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.05.2026, Az. 6024-1.7-2026-6595-43, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 364/18, Fl. Nr.: 363/4, Fl.Nr.: 364/5 und Fl.Nr.: 364/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landes-

Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-43@muenchen.de](mailto:plan.ha4-43@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233-26420.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

bzw. Telefonnummer 233 - 21501, 233- 20480, oder 233-25000.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Mai 2026

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Landsberger Str. 462** **Gemarkung Pasing /Flurnr.1216/8/Stadtbezirk: 21** **Neubau eines Studentenwohnheims mit Tiefgarage –** **VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.05.2026, Az. 1.7-2025-21378-43, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1216/9 und Fl.Nr. 1216/11 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424 bzw. 425, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse [plan.ha4-43@muenchen.de](mailto:plan.ha4-43@muenchen.de)

**Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft zum Betrieb einer Kombieinrichtung im Sinne der Kooperativen Ganztagsbildung in städtischen Schulgebäuden an freigemeinnützige und sonstige Träger zu übertragen:**

Für den folgenden Standort sind bedarfsgerechte Plätze im Grundschulalter zu schaffen:

• **Kooperative Ganztagsbildung an der Staatlichen Grundschule**

**Am Lerchenauer Feld**

**(Adresse noch nicht bekannt)**

Die Baufertigstellung ist geplant für das II. Quartal 2027 mit voraussichtlicher Inbetriebnahme zum 01.09.2027.

Der Neubau ist gebaut nach dem Münchner Lernhauskonzept und im Rahmen des Standardraumprogrammes.

Baulich sind maximal 4-Züge vorgesehen.

Verpflegung: Die aktuelle Planung sieht das Verpflegungssystem Cook & Serve (C&S) vor und es werden voraussichtlich alle am Standort ansässigen Institutionen (Grundschule und Gymnasium) über die Versorgungsküche durch einen Pächter versorgt. Die Organisation und Abrechnung des monatlichen Verpflegungsgeldes erfolgt durch den Träger.

Mit dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 steht die Landeshauptstadt München in der Verantwortung, ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder auszubauen. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch wird sodann stufenweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Schulkinder der ersten bis vierten Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden haben.

Unabhängig davon, erhalten Kinder an Grundschulen mit Kombieinrichtung im Sinne einer Kooperativen Ganztagsbildung einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz.

Es gelten folgende aktuell gültige Bedingungen:

Die Grundschule und die Tageseinrichtung in Form einer Kombieinrichtung im Sinne einer Kooperativen Ganztagsbildung nach dem BayKiBiG geht in den Betrieb, sobald der Freistaat die Schule als eigenständigen Standort eröffnet. Die Zahl der Klassen bzw. Kinder orientiert sich an den Anmeldungen aus dem Schulsprengel wie auch aus ggf. gebildeten Vorläuferklassen aus anderen Grundschulen. Sobald die jeweilige Grundschule startet, startet auch die Tageseinrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung.

Der Betriebsbeginn ist parallel mit dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres ab dem 01.09.2027 geplant.

Das Modell Kombieinrichtung wurde rückwirkend zum 1. Januar 2026 als Sonderform des Hortes gesetzlich verankert. Der Abschluss eines Modellvertrages ist nicht mehr erforderlich. Eine gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Familie, Arbeit und Soziales ist in Vorbereitung. Bis zur Veröffentlichung können Sie die Konditionen weiter dem Text des Muster-Kooperationsvertrages entnehmen:

Unter folgendem Link können Sie den Muster-Kooperationsvertrag einsehen:

<https://stadt.muenchen.de/infos/kooperative-ganztagsbildung.html>.

Derzeit besteht für die Tageseinrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung eine freiwillige kommunale Förderung in Form eines Defizitausgleichs. Die Einzelheiten richten sich nach der Förderrichtlinie Münchner Kitaförderung – KoGa

(MKf-KoGa) in der jeweils gültigen Fassung. Unter folgendem Link können Sie diese Richtlinie abrufen:

<https://stadt.muenchen.de/infos/kooperative-ganztagsbildung.html>.

Während der gesamten Vertragslaufzeit des Überlassungsvertrags muss die Förderung nach der MKf-KoGa für jeden Bewilligungszeitraum in der jeweils gültigen Fassung beantragt und bewilligt werden.

Grundlage für die kostenfreie Überlassung des jeweiligen Standortes ist der Überlassungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt München und dem jeweiligen Träger.

Der aktuelle Muster-Überlassungsvertrag ist abrufbar unter:

<https://stadt.muenchen.de/infos/kooperative-ganztagsbildung.html>.

Die Landeshauptstadt München überlässt den Trägern die in dem Überlassungsvertrag vereinbarten Räume und Nebenräume teilweise in gemeinschaftlicher zweckgemäßer Nutzung mit der Schule bzw. teilweise zur alleinigen Nutzung.

Sachleistungen, wie Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausstattungen und Serviceleistungen werden den Trägern grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit diese vom jeweils geltenden städtischen Standard umfasst sind. Diese Sachleistungen beziehen sich ausschließlich auf anrechnungsfähige Kosten, die nicht bereits durch die staatliche Investitionskostenförderung erfasst wurden (vgl. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 10.04.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14058).

Bei der Bewerbung ist im Finanzplan eine Auslastung von 90% der Kinder (bezogen auf die zu erwartende Kinderzahl) und eine realistische Verteilung auf die Buchungszeiten (rhythmisiertere und flexible Variante) darzustellen. Eine transparente und nachvollziehbare Berechnung ist abzubilden.

Die Träger dürfen keine Reduzierung bestehender Plätze in ihren Kindertageseinrichtungen im weiteren Umfeld (Stadtteil bzw. benachbarte Stadtteile) vornehmen, welche nicht durch die Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung obsolet werden.

Die Deckung des Betreuungsbedarfs im Schulsprengel muss gewährleistet sein.

Eine Bewerbung als Trägerverbund (mehrere kleine Träger) ist möglich.

Bei erfolgreicher Bewerbung verpflichten sich die Träger zur Durchführung der Einschreibung voraussichtlich im März 2027.

**Interessensbekundung:**

Ihre Interessensbekundung zur Bewerbung, senden Sie bitte bis spätestens **24.06.2026** ausschließlich per E-Mail an [a4.tav.koga@muenchen.de](mailto:a4.tav.koga@muenchen.de). Es gilt das Datum des Eingangs bei der Landeshauptstadt München.

Sie erhalten im Anschluss die Bewerbungsformulare über E-Mail.

**Bewerbung:**

Für die Bewerbung sind ausschließlich die zugesendeten vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Vorblatt zur Bewerbung
2. mehrseitiges Bewerbungsformular

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **23.07.2026** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Grund-, Mittel-, Förderschulen und schulergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote, Stabsstelle Kooperative Ganztagsbildung, Trägerauswahlverfahren KoGa, Bayerstraße 28, 80335 München in der genannten Form unterschrieben

ausschließlich per E-Mail eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs.

Trägerauswahlverfahren KoGa  
Florian Kraus  
Stadtschulrat

Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen, sind von den Bewerber\*innen zu tragen und in keinem Fall erstattungsfähig.

**Ausschlusskriterien:**

1. Ausschlusskriterium:

Nichteinhaltung der Frist des Eingangs der Interessenbekundung gemäß Veröffentlichung

2. Ausschlusskriterium:

Nichteinhaltung der Frist des Eingangs bzw. der formalen Bewerbungsvoraussetzungen

3. Ausschlusskriterium:

Nichtdarstellung der geforderten Inhalte der Anlage 2 des Stadtratsbeschlusses Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19307, insbesondere bei nicht ausreichender Darstellung des Punktes 2.2, dass die Träger dauerhaft die volle Erfüllung der Förder Voraussetzungen nach dem BayKiBiG (einschließlich Betriebserlaubnis etc.) die jeweils mit dem Freistaat Bayern vereinbart sind, einhalten.

4. Ausschlusskriterium:

Nichterreichung von mindestens 7,0 Punkten (gilt nicht für den Finanzplan) bei der Bewertung nach den vorgegebenen Auswahlkriterien in jedem Teil des Auswahlverfahrens

Folgende Kriterien werden für die Bewertung der Bewerbung zugrunde gelegt:

Teil A für neue Bewerber\*innen ohne Standort in Form einer Kombieinrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung in München

- Pädagogik – Darstellung der Qualität unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben und Ansätze
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft
- Personalmanagement – Trägerstruktur und Organigramm der Träger im Vollausbau hinsichtlich Administration und gesetzlichen Vorgaben

Teil B für alle Bewerber\*innen

- Organisationskonzept (Betriebssicherung)
- Kooperation und Vernetzung
- Querschnittsaufgaben
- Finanzplan

Die Zusagen erfolgen vorbehaltlich der Förderfähigkeit nach dem BayKiBiG sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München.

Das Staatliche Schulamt in der Landeshauptstadt München sowie das Sozialreferat der Landeshauptstadt München haben im Abstimmungsverfahren der Auswahlkommission eine beratende Rolle.

Bitte beachten Sie, dass es sich die Landeshauptstadt München vorbehält, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 089/233-83948 oder per E-Mail:  
**a4.tav.koga@muenchen.de.**

München, 20. Mai 2026

Referat für Bildung und Sport  
Grund-, Mittel-, Förderschulen  
und schulergänzende Bildungs-  
und Betreuungsangebote  
Stabsstelle Kooperative Ganztagsbildung  
RBS-A-4-StabKoGa

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

---

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

---

Sparkassenbuch-Nr.      auf den Namen des Einlegers

---

3001518715	Botterbusch-Konjetzky Vera
32091639	Bucher Franz und Bucher Hildegard
4000375685	Bücklein Rudolf
66055161	Czajka Hildegard
3002510570	Eglseer Hannelore
4000409260	Florstedt Heiko
3002106056	Grabmann Dr. Christine
3002971871	Hasani Avdyl
96363650	Horndasch Dagmar
3002560971	Kröncke Marita
3000983985	Lasetzky Tobias
97091094	Mastaller Oskar
71427975	Meindl Herta Maria Mathilde
3001862360	Nadler Mathilde
901370098	Pachmayr Josephine
45314812	Parge Hildegunde
4000057887	Qin Si
4000218026	Rutschmann Luca
4000218059	Rutschmann Nina
3001530637	Stets Wolfgang
87075735	von Sivers Dr. Moritz
112050505	Weisath Isolde

Es wurde am 19.05.2026 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 19.05.2026 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 19.08.2026 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 19. Mai 2026

Stadtsparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

---

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 19.02.2026 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 19.05.2026 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

---

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

---

Sparkassenbuch-Nr.      auf den Namen des Einlegers

---

3001469612	Ball Hedwig
3002793309	Böttcher Stefanie
3001844723	Christoph Rudolf
23602386	Eder Helga
50326768	Fette Sandra
66324625	Grundler Sabine
903319556	Hanser Annette
20001624	Ippisch Johanna
24032815	Krammer Rainer
45302536	Langer Manfred
12041562	Murr Anneliese
15036478	Nowak Alfred
3000705354	Palke Walter
56314222	Rotkäppchen Elterninitiative e.V.
3001451115	Schade-Fleischmann Hildegard
83080333	Stelzner Thomas
36512275	Umbreit Peter
31003916	Vogelsberger Andreas
3001085871	Wagner Gertraud

München, 19. Mai 2026

Stadtsparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

---



